



**Interpellation von Esther Haas
betreffend Anschaffung Abfallkübel**

(Vorlage Nr. 2723.1 - 15405)

Antwort des Regierungsrats
vom 11. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Esther Haas, Cham, hat am 7. März 2017 die Interpellation betreffend Anschaffung Abfallkübel (Vorlage Nr. 2723.1 - 15405) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. März 2017 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Ausgangslage

Aus Gründen des Brandschutzes müssen Flucht- und Rettungswege wie Korridore und Treppenhäuser jederzeit frei und sicher benutzbar sein. Sie dürfen nicht durch Feuer und Rauch gefährdet werden. In den Brandschutzvorschriften ist die Verwendung von brennbaren Materialien und Baustoffen geregelt. In vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäusern) gelten diesbezüglich besondere Anforderungen. Dabei sind die Eigentümer- und die Mieterschaft beziehungsweise die Nutzenden von Bauten und Anlagen dafür verantwortlich, die Sicherheit von Personen und Sachen zu gewährleisten und die entsprechenden Vorschriften umzusetzen. Stellen das Amt für Feuerschutz oder die kommunale Feuerschau bei Rundgängen und Stichproben Mängel fest, weisen sie auf Verbesserungsmöglichkeiten hin. Das Amt für Feuerschutz bietet dabei zu pragmatischen Lösungen Hand.

Der Ursprung für die Neuanschaffung der Abfallkübel im Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) liegt in den periodisch durchzuführenden Gebäudebegehungen mit den verantwortlichen Fachpersonen des Brand- und Feuerschutzes. Eine Kontrolle der Gebäulichkeiten wurde im Jahr 2011 vor dem Hintergrund neu erlassener Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) durchgeführt. Der diesbezügliche Kontrollbericht vom 13. September 2011 des stellvertretenden Fachbereichsleiters Feuerschau der Stadt Zug enthielt zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Damit sollte die Schule gestützt auf die aktualisierten Brandschutzvorschriften auch in Zukunft feuerresistent gehalten werden. In der Zwischenzeit konnten in den Gebäuden des GIBZ – bis auf die vorliegend zur Diskussion stehenden Abfallkübel und PET-Sammelbehälter – sämtliche Forderungen des Kontrollberichts vom 13. September 2011 umgesetzt werden.

B. Beantwortung der Fragen

1. *a) Was ist der Grund, dass der Kanton Abfallkübel in Top-Zustand durch neue ersetzt?*
b) Besteht eine Dringlichkeit, diese Kübel zu ersetzen?

Der Kanton trägt als Eigentümer und Betreiber des GIBZ die Verantwortung und die Werk-eigentümerhaftung. Er ist also zuständig für die Sicherheit von Personen und Sachen an der Schule. Dazu gehören unter anderem die vorbeugenden Massnahmen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen sowie zur Eindämmung der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch. Das GIBZ verfügt über ein Fluchtwegsystem von flächenmässig sehr grossen, offenen

Treppenhäusern. Aus Gründen des Personenschutzes ist es vorab in solchen vertikalen Fluchtwegsituationen nicht gestattet, brennbares Material in bisherigen Abfallkübeln zu sammeln. Um der Sorgfaltspflicht als Werkeigentümer nachzukommen und eine sichere Benutzung der vertikalen Fluchtwege im Brandfall gewährleisten zu können, hat das Hochbauamt die bestehenden Abfalleimer und PET-Sammelstellen durch nicht brennbare, selbstlöschende Abfalleimer für rund 100'000 Franken ersetzt.

Die Dringlichkeit zur Gewährleistung des Personen- und Sachschutzes war unbestrittenermassen gegeben und der Mitteleinsatz in diesem Umfang verhältnismässig. Man will sich kaum vorstellen, welche Vorwürfe dem Kanton gegenüber im Brandfall erhoben worden wären, hätte er auf den Ersatz der Abfalleimer verzichtet.

2. *Plant der Kanton diese Neuanschaffungen auch in anderen kantonalen Gebäuden oder wurden diese bereits vorgenommen?*
3. *Was kosten diese Neuanschaffungen insgesamt für alle kantonalen Gebäude?*

Derzeit ist in keinem anderen kantonalen Gebäude ein Ersatz von Abfallkübeln aus feuerpolizeilichen Gründen verlangt oder vorgesehen. Deshalb sind auch keine weiteren Neuanschaffungen geplant, weshalb beim Kanton diesbezüglich keine weiteren Kosten anfallen.

4. *Was passiert mit den «alten» ersetzten Abfallkübeln?*

Die bisher in den Fluchtwegen verwendeten Abfallkübel (66 Stück) und PET-Sammelbehälter (18 Stück) werden im GIBZ vorerst eingelagert und bei Bedarf in Schulzimmern des GIBZ als Ersatz beschädigter Plastikabfalleimer oder Kunststoff-PET-Behälter eingesetzt. Ebenso werden für sämtliche Schulzimmer des derzeit im Bau befindlichen Trakts 5 die bisherigen Abfallkübel wiederverwendet. Es kann also davon ausgegangen werden, dass damit alle bisherigen Abfallkübel und PET-Sammelbehälter bis Ende 2018 eine Wiederverwendung finden werden, dies aber selbstverständlich nur ausserhalb von Fluchtwegen, was insofern beim Trakt 5 zu Kosteneinsparungen führen wird. Daraus erhellt, dass sich vorliegend mit dem Ersatz der Abfallkübel in den Fluchtwegen und deren Einsatz im Trakt 5 eine Win-Win-Situation ergeben wird, womit der Objektkredit für den Trakt 5 um rund 100'000 Franken entlastet werden kann.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 11. Juli 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart